

BEKANNTMACHUNG

über die Absicht, einen Bebauungsplan zu ändern.
Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)
vom 18.05.2022 bis einschließlich 20.06.2022

Der Gemeinderat Bechtsrieth hat am 06. November 2018 beschlossen, für ein Teilgebiet des Bebauungsplanes

"Weidener Straße"

eine 1. Änderung durchzuführen. Das Gebiet ist wie folgt umgrenzt:

- im Osten durch die Ortsstraße „Weidener Straße“, Fl.Nr. 348/2
- im Süden durch das Grundstück Fl.Nr. 156
- im Westen durch die Bundesstraße 22, Fl.Nr. 364
- im Norden durch die Grundstücke Fl.Nrn. 347/32, 347/14 und 347/8

und die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 331, 347, 334/Teilfl., 155/4 und 348/2 Teilfl.

der Gemarkung Bechtsrieth umfasst, einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen. Als Art der baulichen Nutzung ist ein allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO vorgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die Begründung mit Erläuterungsbericht sind vom Architekturbüro Rita Würth, Scherreuth 11, 92665 Kirchendemenreuth und die Schalltechnische Untersuchung von Dipl.-Ing. (FH) Alfred Bartl, Altentreswitz 25, 92648 Vohenstrauß ausgearbeitet worden und wurden vom Gemeinderat am 06.08.2019 gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die Begründung mit Erläuterungsbericht und die Schalltechnische Untersuchung in der am 06.08.2019 gebilligten Fassung und die umweltbezogenen Informationen (Schreiben v. Landratsamt NEW, Techn. Umweltschutz v. 08.04.2019 u. 06.06.2019, Bodenschutz v. 08.04.2019, Naturschutz v. 06.05.2019 u. 25.06.2019, Reg. d. OPf. v. 18.04.2019, Wasserwirtschaftsamt Weiden v. 02.04.2019, Bay. Landesamt f. Denkmalpflege v. 27.03.2019), Reg. Planungsverband Oberpfalz-Nord v. 16.04.2019 u. 17.06.2019 und die Anregungen der Bürger liegen in der Zeit vom **18.05.2022 bis einschließlich 20.06.2022** in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz, Hauptstr. 12, 92718 Schirmitz, Zimmer 14, während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Termine außerhalb der Öffnungszeiten können in besonderen Fällen unter der Telefonnummer 0961/48116-0 vereinbart werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Die Kosten des Bebauungsplanes trägt die Firma Gregor Bau GmbH & Co. KG, Sailerstraße 19, Weiden.

Auf datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO wird hingewiesen www.vgem-schirmitz.de/Sites/Impressum/Datenschutzerklaerung.

Außerdem sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen (Entwurf mit Erläuterungsbericht und Begründung, Schalltechnische Untersuchung und umweltbezogenen Informationen) auch im Internet unter:

www.vgem-schirmitz.de/Sites/BaugebieteBauvorschriften/Bekanntmachung/Bekanntmachung---Bechtsrieth in der Zeit vom **18.05.2022 bis einschließlich 20.06.2022** (§4a Abs. 3 BauGB) eingestellt und können unter www.bauleitplanung.bayern.de aufgerufen werden.

Ortsüblich bekannt gemacht
durch Anschlag an den
Amtstafeln

am 09.05.2022 (S)

abgenommen am 21.06.2022

Bechtsrieth, _____

(Unterschrift und
Dienstbezeichnung)

Bechtsrieth, 09.05.2022

Gemeinde Bechtsrieth

Ziegler, 1. Bürgermeister

